

16.12.2020

Kleine Anfrage 4755

der Abgeordneten Anja Butschkau und Sonja Bongers SPD

Wie hoch ist die Akzeptanz der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt in der Justiz NRW?

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Arbeit von Projekten freier Träger, die mit Tätern häuslicher Gewalt arbeiten, mit jährlich 913.000 Euro. Bis 2019 lag dieser Fördertopf im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums. Seit diesem Jahr ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hierfür zuständig. Ziel der Förderung ist ein möglichst flächendeckendes Angebot von Maßnahmen der Täterarbeit nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) in Ergänzung der bereits von den sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) und vom Strafvollzug angebotenen Beratungsmöglichkeiten. Täterarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung von Gewalt an Frauen und Kindern und unterstützt die Täter, mit ihrem erhöhten Gewaltpotential umzugehen. Im besten Fall schützt sie Familien präventiv vor neuen Gewaltausbrüchen.

Bei der Vermittlung von Tätern in Angebote der Täterarbeit spielen Netzwerke aus Behörden (z.B. Jugendämter, Justiz, Polizei) und Beratungsstellen (z.B. Frauen-, oder Familienhilfe) eine wichtige Rolle. Nach Aussage der BAG Häusliche Gewalt e.V. in der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 03.09.2020, dürften laut Landesrechnungshof jedoch „nur Leute für die Täterarbeit bezahlt werden, die auch von der Justiz geschickt werden“ (vgl. APr 17/1105, S. 11). Damit steht die Finanzierung der Täterarbeit als Ganzes auf sehr wackeligen Füßen. So mache diese Zielgruppe gerade einmal ein Fünftel der Klienten aus.

Aus Reihen der Träger haben wir erfahren, dass die Anwendung des Paragraphen 153a StPO von der Justiz in NRW völlig unterschiedlich gehandhabt wird. Dieser Paragraph sieht vor, dass Staatsanwaltschaften mit Zustimmung des Gerichts auf eine Klage verzichten können, wenn der Beschuldigte an einer sozialen Trainingsmaßnahme teilnimmt. So gibt es Staatsanwältinnen und -anwälte, die diese Möglichkeit rege ausschöpfen, während andere in Gänze darauf verzichten. Am Ende trägt dies aber auch zur finanziellen Unsicherheit der Träger bei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Unter welchen Förderbedingungen können freie Träger vom Land Zuwendungen für die Täterarbeit erhalten?
2. Welche Projekte/Träger wurden bzw. werden 2019 und 2020 gefördert (bitte aufschlüsseln nach Name, Ort und Höhe der Förderung)?

Datum des Originals: 16.12.2020/Ausgegeben: 17.12.2020

3. Wie oft wurden Täter häuslicher Gewalt 2019 und 2020 von Behörden und Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen in Angebote der Täterarbeit vermittelt bzw. eine Teilnahme an diesen Angeboten angeordnet? (bitte aufschlüsseln nach Behörde/ Gericht und Personenzahl)
4. Welche Möglichkeiten sieht das Land, Staatsanwaltschaften und Gerichte von der Wirksamkeit der Täterarbeit zu überzeugen?
5. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, die Finanzierung der Täterarbeit weiterzuentwickeln?

Anja Butschkau
Sonja Bongers